

**Tarif- und Beförderungsbestimmungen  
für die Vogtland-Express-Züge  
der Vogtlandbahn-GmbH  
(TBB VX)**

**gültig ab 11.12.2005**

***mit Anmerkungen zum  
Fahrplanzeitraum  
11.12.2011 – 09.06.2012***

## **§ 1 Anwendung dieser Bedingungen**

Für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen in den Vogtland-Express-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH - im folgenden VX-Züge genannt - gelten:

1. die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO), Abschnitte I bis IV
2. die nachfolgenden Beförderungsbestimmungen in den §§ 2 bis 13
3. die nachfolgenden Tarifbestimmungen in den §§ 20 bis 23

## **§ 2 Geltungsbereich**

1. Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen in den VX-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH.
2. Das Hausrecht in den VX-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH wird durch ihr Verkehrs- und Betriebspersonal wahrgenommen.
3. Die Reisenden erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge die Beförderungsbestimmungen der VX-Züge an. Die Beförderungsbestimmungen werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

## **§ 3 Anspruch auf Beförderung**

1. Anspruch auf Beförderung besteht, wenn
  - (1) der Reisende einen gültigen Fahrschein vorweisen kann oder erwirbt,
  - (2) den geltenden Beförderungs- und Tarifbestimmungen der VX-Züge sowie den behördlichen Anordnungen entsprochen wird,
  - (3) die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist und
  - (4) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von der Vogtlandbahn-GmbH nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann.
2. Tiere und Sachen dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.

## **§ 4 Verhaltenspflichten der Reisenden**

1. Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. Abteile bzw. Plätze für Kleinkinder bzw. schwerbehinderte Menschen sind bei Bedarf für diese Personengruppen freizumachen. In den Zügen besteht Rauchverbot. Den Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
2. Fahrzeuge dürfen nur an Haltestellen betreten und verlassen werden, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
3. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen sowie Verstoß gegen das Rauchverbot gemäß 1. werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch 5 € bei sofortiger Zahlung bzw. 20 € bei nachträglicher Zahlung, weitere Ansprüche bleiben unberührt.
4. Wer mißbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag in Höhe von 200 € zu zahlen.

5. Verletzt ein Reisender trotz Ermahnung die ihm obliegenden Verhaltenspflichten, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Verkauf**

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Beförderungsentgelte und Fahrscheinarten sind den Tarifbestimmungen (§§ 20 bis 23) zu entnehmen. Ein Fahrschein ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist.
2. Fahrscheine werden grundsätzlich nur vom Zugbegleitpersonal in den VX-Zügen verkauft, ein Vorverkauf erfolgt nicht. Reisende müssen, sofern sie bei Fahrtantritt gemäß 3. nicht im Besitz eines für sie gültigen Fahrscheins sind, diesen unaufgefordert bei der Fahrscheinkontrolle beim Zugbegleiter erwerben.
3. Abweichend zu 2. werden vom Zugbegleitpersonal in den VX-Zügen folgende Fahrscheine im Vorverkauf angeboten:
  - (1) Fahrscheine für die Rückfahrt am selben Tag der Hinfahrt
  - (2) 10er-Karten, sofern der / die Reisende(n) mindestens einen Fahrschein davon sofort in Anspruch nimmt.
4. Fahrscheine gelten am aufgedruckten Geltungstag bzw. am Tag der Entwertung zur einmaligen Fahrt vom Abgangs- zum Zielbahnhof.
5. Fahrausweise, die erst durch Entwertung Gültigkeit erlangen, sind dem Zugbegleitpersonal ohne gesonderte Aufforderung zur Entwertung auszuhändigen.
6. Beim Kauf des Fahrscheins im Zug soll der Fahrpreis vom Reisenden abgezahlt bereitgehalten werden. Das Zugbegleitpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über € 50,- zu wechseln und Ein- und Zwei-Centstücke im Wert von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
7. Soweit das Zugbegleitpersonal Geldbeträge über € 50,- nicht wechseln kann, wird dem Reisenden ein Überzahlungsbeleg ausgestellt. Dem Reisenden wird auf Antrag der überzahlte Betrag unter Einsendung des Überzahlungsbelegs und Angabe der Bankverbindung von der Vogtlandbahn-GmbH überwiesen. Der Beleg ist an folgende Anschrift zu richten:

Vogtlandbahn-GmbH  
Fachbereich Vertrieb  
Ohmstraße 2  
D-08496 Neumark

Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Zugbegleitpersonal ausgestellten Überzahlungsbelege müssen unverzüglich vorgebracht werden.
8. Der Reisende hat sich bei Erhalt des Fahrscheines zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist. Beanstandungen des Fahrscheins sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
9. Der Reisende muss bis zur Beendigung der Fahrt sowie bis zum Verlassen des Bahnsteiges sowie seiner Zu- und Abgänge im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrscheines sein. Fahrscheine sind dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt beim Verlassen des Fahrzeugs am Zielort als beendet.
10. Für verloren- oder abhandengekommene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.
11. Kommt der Reisende seinen Pflichten gemäß 2. und 5. trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 8 bleibt unberührt.

## § 6 Wagenklassen

1. Die VX-Züge der Vogtlandbahn verfügen über 1. und 2. Wagenklasse. 1. Klasse-Fahrscheine sind zur Fahrt in der 1. und 2. Wagenklasse gültig, 2. Klasse-Fahrscheine sind nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse gültig.
2. Reisende mit für sie gültigen Fahrscheinen 2. Klasse können gemäß § 20 6. einen Aufpreis zur Nutzung der 1. Klasse erwerben.

*Anmerkung: Im Zeitraum vom 11.12.2011 bis 09.06.2012 führen die VX-Züge nur die 2. Wagenklasse.*

## § 7 Ungültige Fahrscheine

1. Fahrscheine, die entgegen den Tarif- und Beförderungsbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrscheine, die
  - (1) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
  - (2) beschädigt, beschmutzt oder unleserlich sind, so daß sie nicht mehr geprüft werden können,
  - (3) eigenmächtig geändert sind,
  - (4) von Nichtberechtigten benutzt werden,
  - (5) zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  - (6) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
2. Ein Fahrschein, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
3. Die Einziehung des Fahrscheines wird auf Verlangen schriftlich bestätigt.

## § 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Reisender ohne gültigen Fahrschein ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
  - (1) bei Antritt der Fahrt nicht im Besitz eines gültigen Fahrscheins ist und keinen Fahrschein gemäß § 5 2. beim Zugbegleitpersonal erwirbt.
  - (2) sich einen gültigen Fahrschein beschafft hat, diesen jedoch bei einer Kontrolle nicht vorzeigen kann.
  - (3) den Fahrschein nicht oder nicht unverzüglich gemäß § 5 5. vom Zugbegleitpersonal entwerten ließ, wenn eine Entwertung erforderlich ist.
  - (4) einen Fahrschein, der für die 2. Klasse gilt, in der 1. Klasse benutzt und den tarifmäßigen Aufpreis hierfür nicht bezahlt.
  - (5) für mitgeführte Tiere bzw. Sachen keinen gültigen Fahrschein vorzeigen kann, soweit dies nach dem Tarif erforderlich ist.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Regelungen gemäß (1) werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrscheines aus Gründen unterblieben ist, die der Reisende nicht zu vertreten hat.
2. Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des Normalpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch 40 €.
3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an die Vogtlandbahn-GmbH zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 2,50 € erhoben.

4. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von 1. (2) auf 7 EUR, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung der Vogtlandbahn-GmbH nachweist, daß er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrscheins war.

### **§ 9 Erstattung von Fahrpreisen**

1. Ab dem Geltungstag wird bei Fahrscheinen zum Normalpreis (2. Klasse) und bei Fahrscheinen zum ermäßigten Normalpreis (2. Klasse), wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurden, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Normalpreis bzw. ermäßigten Normalpreis für die zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € bei der Verwaltung der Vogtlandbahn-GmbH erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder Teilnutzung des Fahrscheines ist der Reisende.
2. Regelungen zur Erstattung anderer als unter 1. genannter Fahrscheinarten sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen dieser Fahrscheinarten (§§ 20 bis 23) festgelegt.
3. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
  - (1) bei Ausschluß von der Beförderung
  - (2) bei gemäß § 7 als ungültig eingezogenen Fahrscheinen,

### **§ 10 Beförderung schwerbehinderter Menschen**

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX).

### **§ 11 Mitnahme von Sachen**

1. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Reisenden nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisende nicht gefährdet oder belästigt werden können.
2. Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
  - (1) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
  - (2) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Reisende verletzt werden können,
  - (3) Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.
3. Der Reisende hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, daß die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisende nicht belästigt werden können.
4. Die Mitnahme von Fahrrädern ist im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht. Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf
  - (1) zweirädrige einsitzige Fahrräder,
  - (2) zusammengeklappte Fahrradanhänger und
  - (3) Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotorbeschränkt. Mopeds und Mofas sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Fahrräder dürfen nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegsräumen und in Traglastbereichen mit Klappsitzen untergebracht werden. Der Reisende muß sich während der Fahrt bei seinem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten. Durch die Mitnahme von Fahrrädern dürfen Ordnung und Sicherheit des Bahnbetriebs nicht gefährdet sowie andere Reisende nicht gefährdet bzw. belästigt werden.
5. Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

## § 12 Mitnahme von Tieren

1. Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.
2. Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, können unter der Voraussetzung mitgenommen werden, daß sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Für diese Hunde sind Fahrscheine gemäß der Tarifbestimmungen § 21 2. zu lösen.
3. Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.
4. Blindenführhunde sind vom Maulkorbzwang ausgenommen.

## § 13 Ausschluß von Ersatzansprüchen

Verspätungen, Abweichungen vom Fahrplan oder Ausfall von Zügen insbesondere durch Verkehrsbehinderungen bzw. Betriebsstörungen sowie Platzmangel begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Vogtlandbahn-GmbH wird jedoch bei Ausfall oder verhinderter Weiterfahrt eines Zuges im Rahmen der Möglichkeiten für die Weiterbeförderung der Reisenden sorgen.

## §§ 14 - 19 bleibt frei

## § 20 Fahrpreise für die Personenbeförderung

1. Für die Beförderung von Personen sind vom Reisenden die in der Preisliste veröffentlichten Fahrpreise zu bezahlen.
2. **Kinder unter sechs Jahren** werden in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne Fahrschein kostenlos befördert.
3. **Der Normalpreis (2. Klasse)** ist das jeweils für eine bestimmte Relation zwischen Abgangs- und Zielbahnhof entfernungsabhängige Entgelt für die Fahrt in der 2. Klasse gemäß Preistabelle.
4. **Personen im Alter von sechs bis einschließlich 26 Jahren** sind berechtigt, Fahrscheine zum **ermäßigten Normalpreis (2. Klasse)** in Anspruch zu nehmen. Der ermäßigte Normalpreis (2. Klasse) ist das jeweils für eine bestimmte Relation zwischen Abgangs- und Zielbahnhof entfernungsabhängige ermäßigte Entgelt für die Fahrt in der 2. Klasse gemäß Preistabelle .
5. **Kinder im Alter von sechs bis einschließlich 14 Jahren** werden in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner in der 2. Klasse unentgeltlich befördert, wenn von diesen Fahrscheine zum Normalpreis (2. Klasse) erworben werden und die Zahl der mitfahrenden Kinder beim Fahrscheinkauf auf dem Fahrschein des begleitenden Eltern- oder Großelternteils vermerkt wird.
6. Vielfahrer und Kleingruppen können **10er-Karten (2. Klasse)** erwerben. Eine 10er-Karte (2. Klasse) beinhaltet zehn Fahrscheine, die gegenüber dem Normalpreis (2. Klasse) rabattiert sind und die jeweils zu einer Fahrt in der 2. Klasse zwischen zwei auf der Karte definierten Bahnhöfen gelten. Eine 10er-Karte (2.Klasse) ist ab dem Kaufdatum maximal 6 Monate gültig. Rückgabe, Umtausch und Erstattung nicht bzw. nur teilweise genutzter 10er-Karten sind nicht möglich.

7. Reisende mit Fahrscheinen gemäß 3., 4. bzw. 6. können zur Nutzung der 1. Wagenklasse je Einzelfahrt einen **Aufpreis (1. Klasse)** erwerben. Der Aufpreis (1. Klasse) gilt für eine bestimmte Relation zwischen zwei definierten Bahnhöfen, in der auch der dazugehörige Fahrschein gemäß 3., 4. bzw. 5. gültig sein muß. Rückgabe, Umtausch und Erstattung nicht bzw. nur teilweise genutzter Aufpreise sind nicht möglich.

## **§ 21 Fahrscheine zur Mitnahme von Fahrrädern und Hunden**

1. Reisende, die gemäß § 11 ein Fahrrad mitnehmen, müssen pro Einzelfahrt eine Fahrradkarte zum Preis von 5 € erwerben.
2. Für Hunde, die von Reisenden gemäß § 12 2. mitgenommen werden, sind Fahrscheine zum ermäßigten Normalpreis (2. Klasse) für eine bestimmte Verbindung zwischen Abgangs- und Zielbahnhof gemäß Preistabelle zu lösen.

## **§ 22 Fahrvergünstigungen für besondere Personengruppen**

Die Vogtlandbahn-GmbH kann folgenden Personengruppen zur Fahrt in VX-Zügen Fahrvergünstigungen einräumen:

- (1) Beschäftigten anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen,
- (2) Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen, zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sowie für Polizeibeamte in Uniform,
- (3) natürlichen und juristischen Personen zur Pflege bestehender oder zur Gewinnung neuer Kundenbeziehungen,
- (4) Personen zur Belohnung, aus Kulanzgründen in Streitfällen über Schadensersatz oder aus sozialen Gründen, soweit im konkreten Einzelfall die Fahrvergünstigung im Unternehmensinteresse liegt.

## **§ 23 Tarifsonderangebote**

In Ergänzung zu den oben genannten Tarifbestimmungen können regional sowie zeitlich begrenzte Tarifsonderangebote eingeführt werden. Diese sind Bestandteil der Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die Vogtland-Express-Züge der Vogtlandbahn-GmbH.

## **§ 24 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbedingungen ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der Vogtlandbahn-GmbH. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.